

**09.05.22****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - AIS - AV - Fz - R - U - Wo

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,  
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – (§ 3 Nummer 5a – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a<sub>1</sub>) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. „Offshore-Verbindungsleitung“ jede Leitung zum Transport von Elektrizität über eine Offshore Höchstspannungs- und Hochspannungsleitung einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Verbindung von Offshore Anschlussplattformen untereinander.“ ‘

Begründung:

Zur Umsetzung der ambitionierten Klimaziele sowie zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit durch eine Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland ist es essentiell, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland deutlich zu beschleunigen. Hierbei kann die Offshore-Windenergie mit seiner hohen Volllaststundenzahl insbesondere vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Kohle- und Atomenergieausstiegs und des künftig zusätzlich ansteigenden Strombedarfs eine entscheidende Rolle zur Versorgungssicherheit Deutschlands beitragen. Entsprechend wird der weiteren Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung beigemessen.

Mit Blick auf die nunmehr präzierte Definition der Offshore-Anbindungsleitung in § 3 Nummer 5 WindSeeG-E ist festzustellen, dass nicht jegliche erforderliche Energieinfrastruktur umfasst sein wird. Dies gilt insbesondere für Leitungen, welche nicht zur Anbindung der Windparks zu den Netzverknüpfungspunkten an Land bestimmt sind, sondern vielmehr Windparks untereinander verknüpfen sollen. Durch die Verbindung von Offshore-Anschlussplattformen untereinander entsteht ein Offshore-Netz, welches außerdem die vorgesehene Anbindung von Offshore-Windparks in den angrenzenden AWZ der Anrainerstaaten ermöglichen kann. Zweitens kann ein Offshore-Netz zur Versorgungssicherheit beitragen, indem mehrere Windparks in ein Gesamtsystem eingebunden werden. Da parallel zu den planfeststellungsrechtlichen Regelungen des § 43 EnWG für Onshore-Leitungen ein Rechtsrahmen für Offshore-Leitungen in der AWZ geschaffen werden sollte, ist der Definitionskatalog neben der neuen Definition des § 3 Nummer 5 WindSeeG-E betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen um eine Definition für diese weiteren Leitungskategorien im Sinne eines Offshore-Transportnetzes zu erweitern.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – (§ 3 Nummer 9 WindSeeG)\*

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 13)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a<sub>1</sub>) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. „Testfelder“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang Innovationen und innovative Konzepte im Bereich der Offshore-Energie erprobt werden,“ ‘

---

\* bei Annahme mit Ziffer 1 im Beschluss redaktionell anzupassen

Begründung:

Der Testfeldbegriff in § 3 Nummer 9 WindSeeG lässt auf Offshore-Testfeldern aktuell ausschließlich die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See zu und ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Die Anforderungen an Offshore-Testfelder sind aufgrund der fortschreitenden Energiewende deutlicher vielfältiger. Das hohe Innovationspotenzial der Offshore-Windenergie zeigt sich in einem komplexen und vielschichtigen Forschungs- und Erprobungsbedarf, der sich neben rein anlagenbezogenen Innovationen auf system- und energiekombinatorische Innovationen (insbesondere bei der Wasserstofftechnologie), Innovationen im Bereich von Logistik und Betrieb der Anlagen oder Ansätze zur Auflösung von Nutzungskonflikten bezieht.

Für den Innovationsstandort Deutschland ist die Schaffung einer Testfeldinfrastruktur wichtig, um innovative Technologien und Konzepte unter Realbedingungen erproben zu können. Testfelder sollten daher als Innovationsflächen nicht nur für neuartige Windenergieanlagen auf See und deren Komponenten, sondern für ein breiteres Spektrum innovativer Konzepte, Verfahren und technologische Entwicklungen mit Bezug zur Offshore-Windenergie, gegebenenfalls auch Kombinationen aus Energieerzeugung und Speicherung oder aus verschiedenen Erzeugungsformen beziehungsweise für sogenannte Multi-Use-Ansätze zur Verfügung stehen.

Offshore-Testfelder liefern sowohl für die Planungs- und Genehmigungsbehörden als auch für Betreiber von Offshore-Windparks wichtige Erkenntnisse. Der Testfeldbegriff sollte vor dem Hintergrund des sich stets weiter entwickelnden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs daher nicht zu starr gewählt werden, sondern für ein breites Spektrum möglicher Offshore-Innovationen geöffnet werden.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 2a Satz 2 die Wörter „nicht zulässig“ durch die Wörter „zulässig, soweit sie nicht wegen einer Knappheit der Trassen oder Trassenkorridore ausgeschlossen sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist die Ermöglichung einer nachhaltigen Nutzung der Trassen und Trassenkorridore.

In der ursprünglichen Neufassung des § 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG ist bisher vorgesehen, dass eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen nicht zulässig sein sollen. Diese weite und ausschließliche Formulierung wird als nicht sachgemäß erachtet. Zwar sollte die Ermöglichung einer effizienten Nutzung der Trassen – wie im Gesetzentwurf in der Begründung zu Nummer 8 Buchstabe c ausgeführt – auch im Sinne der Versorgung der Wasserstoffwirtschaft an Land mit grünem Strom im Vordergrund stehen. Allerdings scheint dem auch ein einfacher Vorrang für Stromkabel gerecht zu werden, der durch die vorgeschlagene Formulierung („soweit“) deutlich wird.

Vielmehr als der nun geplante kategorische Ausschluss würde eine Ermöglichung der Nutzung, vorausgesetzt es gibt noch Platzkapazitäten, aus Sicht der Wasserstoffwirtschaft zu einer nachhaltigen Auslastung der Trassen beitragen. Die Formulierung der grundsätzlichen Zulässigkeit mit Verweis auf eine eventuelle Knappheit der Trassen ist angelehnt an die bisher geltende Fassung des § 5 Absatz 2a WindSeeG.

AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu –, Absatz 7 – neu – WindSeeG)\*

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 53 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei und“

b) Folgender Absatz 7 ist anzufügen:

„(7) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co-Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert

---

\* Bei Annahme von Ziffern 4 und 5 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 53 in Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 jeweils die Angabe „12,5“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fischerei ist der einzige Nutzer auf See, der flächendeckend massiv vom Ausbau der Windkraft durch Verlust von angestammten Fanggebieten betroffen ist. Der durch den Ausbau entstehende Verlust von Fanggebieten wird eine so große Größenordnung einnehmen, dass die Existenz vieler Fischereibetriebe und der Erhalt von Fischereinfrastruktur an Land in Frage stehen wird. Die Betroffenheit wird über den reinen Verlust von Fanggebieten in den Windparkgebieten hinausgehen, da auf den verbleibenden, zugänglichen Flächen der Fischereiaufwand stark zunehmen und somit alle Fischer negativ betroffen wird. Die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei innerhalb von Windparks wird zwar nicht die Flächenverluste und Einschränkungen vollständig kompensieren können, wäre aber ein wichtiger Schritt, um diese angestammte Nutzungsform zumindest ein Stück weit zu erhalten, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen und auch steigenden Nutzungsdruck von Schutzgebieten fernzuhalten. Damit die Belange der Fischerei bereits bei der Planung und Vergabe Berücksichtigung finden, sollte eine entsprechende Nummer in § 53 ergänzt werden.

- AIS 5. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 – neu –, Absatz 7 – neu – WindSeeG)\*

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 53 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 4 ist das Wort „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

---

\* Bei Annahme von Ziffern 4 und 5 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

cc) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sämtlicher am Bau der Anlagen und an der Wartung der Anlagen beteiligten Mitarbeitenden, sowie das vorgelegte Rettungskonzept.“

b) Folgender Absatz 7 ist anzufügen:

„(7) Ein für einen Zuschlag taugliches Sicherheits- und Rettungskonzept muss eine qualifizierte medizinische Erstversorgung entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase ermöglichen. Bei der Erstellung der Sicherheits- und Rettungskonzepte sind auch zu erwartende widrige Witterungsbedingungen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Mit der geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen. Daher ist es von essenzieller Bedeutung, die Rettungskonzepte an diese gesteigerten Aktivitäten anzupassen.

Bis zum Baubeginn der neuen Windparks müssen die Sicherheits- und Rettungskonzepte daher an den aktuellen Stand angepasst werden.

AIS 6. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 56 ist in § 77 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- „2a. die Hilfsfrist für eine adäquate medizinische Erstversorgung aller in einem Windpark verunfallten oder erkrankten Personen entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik eingehalten wird,“

Begründung:

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der AWZ sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Rettung verunfallter und erkrankter Personen in der AWZ in das Aufgabengebiet der jeweiligen Betreiber fällt.

Wi 7. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 EnWG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- „1a. In § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Festlegungen des zuletzt bekannt gemachten Flächenentwicklungsplans nach den §§ 4 bis 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „sowie die Festlegungen in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz“ eingefügt.“

Begründung:

Für nach der Küstenmeerregelung zu realisierende Offshore-Windparks ist eine Aufnahme in den Netzentwicklungsplan (NEP) der BNetzA gesetzlich bisher nicht vorgesehen.

Eine frühzeitige Berücksichtigung der Netzanbindungssysteme sowohl für Offshore-Windparks im Küstenmeer als auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Szenariorahmen und im Netzentwicklungsplan (NEP) ist vor dem Hintergrund des Ziels abgestimmter Planungen zwischen Bund und Küstenländern zwingend erforderlich, um eine frühzeitige Aufnahme in die zeitlichen Planungen der anbindungsverpflichteten Netzbetreiber sowie der Planungs- und Genehmigungsbehörden zu gewährleisten; auch die landseitige Aufnahmekapazität des Netzes ist sicherzustellen.

Wi 8. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d (§ 17d Absatz 6 Satz 1 EnWG)

Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Netzanbindung von dem Umspannwerk“ durch die Wörter „das Umspannwerk auf See sowie die Netzanbindung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird ... (weiter wie Regierungsvorlage).‘

Begründung:

Nach dem ab 2026 geltenden BSH-Standard (Flächenentwicklungsplan 2020, Grundsatz 4.2.2, Seite 26) liegen die Planung und Errichtung der seeseitigen Umspannplattform für Offshore-Windparks in der Zuständigkeit der ÜNB.

Abweichend davon sind ÜNB nach der Sonderregelung für Küstenmeerprojekte (§ 17d Absatz 6 ff. EnWG) nur verpflichtet, die Netzanbindung vom Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes zu errichten und zu betreiben, das heißt die Umspannwerke sind auf Kosten der Windparkbetreiber zu errichten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für Küstenmeerprojekte sollte eine Angleichung an den Standard für die ausschließliche Wirtschaftszone erfolgen.

Wi 9. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

(§ 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG)

Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

,aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Netzanbindung nach Absatz 6 unverzüglich, nachdem ein Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz festgelegt und durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt wurde.“ ‘

Begründung:

Die in § 17d Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung, nach der der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Anbindungsleitung nunmehr bereits beauftragt, sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist, stellt eine wichtige Verbesserung zur Beschleunigung des Netzausbaus dar.

Eine entsprechende Anpassung sollte – schon unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Projekten in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer – parallel auch für Projekte erfolgen, die nach der Küstenmeerregelung (§ 17d Absatz 6 ff. EnWG) realisiert werden, um die Realisierung bereits genehmigter Projekte nicht unnötig zu verzögern.

Das Vorziehen der Bestellung führt zu einer vorgezogenen Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins (§ 17d Absatz 7 Satz 2 EnWG). Damit beschleunigt sich auch der Startzeitpunkt des Realisierungsfahrplans (§ 17d Absatz 8 Satz 1 EnWG).

Wi 10. Zu Artikel 7 (§ 84 EEG)\*

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 7  
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden nach den Wörtern ... (weiter wie Regierungsvorlage).
2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84  
Nutzung von Seewasserstraßen

Anlagenbetreiber, die Strom in einer Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern, können die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.“ ‘

Begründung:

Offshore-Windenergieprojekte, die nach der Küstenmeerregelung realisiert werden, werden gegenüber Projekten in der ausschließlichen Wirtschaftszone hinsichtlich der Nutzungsentgelte für Bundeswasserstraßen benachteiligt. Nach der Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung VV-WSV 2604 ist von Offshore-Windparkbetreibern für die Inanspruchnahme von Wasserflächen ein Nutzungsentgelt in Höhe von drei Prozent des mit dem Stromverkauf erzielten Umsatzes zu entrichten. Gemäß § 84 EEG dürfen An-

---

\* Bei Annahme von Ziffern 10 und 11 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

lagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 EEG erhalten, die ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen. Diese Befreiung gilt jedoch für Offshore-Windparks, die nach der Küstenmeerregelung umgesetzt werden nicht, da für sie kein Vergütungsanspruch nach § 19 EEG besteht. Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar, sie sollte daher behoben werden.

U 11. Zu Artikel 7 (§ 100 Absatz 14 – neu – EEG)\*

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden [... weiter wie Vorlage ...].
2. Dem § 100 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie auf See, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2019 geplant war, die aber infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers von Windenergieanlagen auf See, auf welchen die Genehmigung ausgestellt war, erst im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden konnten, erhöht sich der anzulegende Wert ab dem 1. Januar 2023 um 1 Cent pro Kilowattstunde bis zum Ende der Vergütungsdauer gemäß § 47 Absatz 2 der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“ ‘

Begründung:

Mit dem Antrag wird die Aufnahme einer Härtefallregelung für Offshore-Windenergieprojekte begehrt, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2019 geplant

---

\* Bei Annahme von Ziffern 10 und 11 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

war, die in Folge von Insolvenz des Anlagenherstellers aber unverschuldet erst im Jahr 2020 zu dann degressionsbedingt deutlich reduzierten gesetzlichen Vergütungssätzen in Betrieb genommen werden konnten. In diesen Projekten verringerte sich der anzulegende Wert im Jahr 2020 gemäß § 47 Absatz 5 der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung des EEG gegenüber den im Jahr 2019 geltenden anzulegenden Werten um 1 Cent pro Kilowattstunde. Für betroffene Windenergieprojekte sollen diese unverschuldeten Einbußen durch entsprechende Anhebung des anzulegenden Wertes für den verbleibenden Förderzeitraum kompensiert werden. Durch eine solche Regelung würde auch ein starkes Signal für Planungssicherheit gesetzt, was insbesondere für kleinere Marktakteure und damit im Sinne der künftigen Akteursvielfalt relevant ist.

## U 12. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Voraussetzungen für den energie- und klimapolitisch notwendigen Ausbau der Windenergie auf See geschaffen werden, sowie die damit verbundenen ambitionierten Ausbauziele. Er erkennt an, dass diese Ausbaubestrebungen und die dadurch notwendig werdenden Anbindungsleitungen und Netzausbaubedarfe insbesondere die Küstenländer vor große Herausforderungen stellen werden, die nur gemeinsam mit der Bundesebene zu bewältigen sind. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die nötige Ausbaugeschwindigkeit nur mit ausreichend Personal auf Seiten der Planungs- und Genehmigungsbehörden zu bewältigen sein wird. Er bittet die Bundesregierung, die entsprechenden Dienststellen des Bundes entsprechend personell auszustatten.
- b) Der Bundesrat unterstützt die mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes geschaffenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere die Möglichkeit, die Offshore-Netzanbindung künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan zu vergeben. Ein entsprechend frühzeitiger Bestellzeitpunkt sollte angesichts sich bereits ankündigender Engpässe bei der Materialbeschaffung auch für Küstenmeerprojekte vorgesehen werden, sobald ein Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten Raumordnungsplan festgelegt wurde.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit den Küstenländern zu prüfen, ob neben die Leistungsziele ein Energieertragsziel gestellt werden sollte. Nach Ansicht des Bundesrates ist eine Orientierung am Energieertrag bezie-

ungsweise an den Volllaststunden sinnvoll, damit die begrenzten Flächen und auch Netzanbindungskapazitäten ertrags- und kostenoptimal genutzt werden und nicht zu enge Parklayouts zu einem ineffizienten Maß an Abschattungen der Windenergieanlagen untereinander führen.

- d) Damit die Offshore-Windenergie im erforderlichen Umfang zur Versorgungssicherheit beitragen kann, ist es erforderlich, die Offshore-Windparks nicht nur an das landeseigene Netz anzubinden, sondern auch im europäischen Verbund untereinander zu verbinden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Projekte mit Interkonnektoren wie zum Beispiel die Nordsee-Energiekooperation (engl. North Seas Energy Cooperation – NSEC) oder Combined Grid Solution – Kriegers Flak (CGS) in der Ostsee weiter voranzutreiben, da diese auch der Versorgungssicherheit in Deutschland dienen.
- e) Für die Erreichung der erhöhten Ausbauziele müssen die benötigten Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf die erhöhten Ausbaumolumina hin ausgerichtet werden. Angesichts von Fachkräftemangel und globalen Rohstoffkonkurrenzen stellt dies eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dar. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Offshore-Windenergiebranche auch mit arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen sowie der Schaffung der notwendigen Infrastrukturen, insbesondere ausreichender Hafen-, Lager-, Service- und Wartungskapazitäten, bei der Umsetzung zu unterstützen.
- f) Aktuell sind nur wenige Anbieter im Offshore-Wind-Markt aktiv, so dass hier die Bildung eines Oligopols droht. Auf der anderen Seite besteht ein hohes Interesse an der beschleunigten und verlässlichen Realisierung der Offshore-Anlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Anbietervielfalt im Offshore-Wind-Markt erhalten bleibt.
- g) Der Bundesrat begrüßt, dass neben der Stromerzeugung auf See auch die Erzeugung von Wasserstoff auf See erprobt werden soll.

- [U] 13. [h) Die Offshore-Windenergie ist eine Branche mit hohem Innovationspotenzial und Forschungsbedarf. Für den Innovationsstandort Deutschland ist die Schaffung einer Testfeldinfrastruktur wichtig, um innovative Technologien und Konzepte unter Realbedingungen erproben zu können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des sich stets weiter entwickelnden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs, den Testfeldbegriff im

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 2)

WindSeeG zu erweitern, damit Offshore-Testfelder nicht nur für Pilotwindenergieanlagen auf See, sondern für ein breites Spektrum möglicher Offshore-Innovationen genutzt werden können.]

- i) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, für das Ausschreibungssegment der nicht zentral voruntersuchten Flächen weitere Ausschreibungskriterien einzuführen, die sich an den Erfordernissen des Klimaschutzes orientieren. Den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Windparks sowie die Systemdienlichkeit seines Betriebs und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, die zunehmend von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien übernommen werden müssen, wären nach Ansicht des Bundesrates geeignete Kriterien.
- j) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem für künftige Ausschreibungen zu prüfen, auch für zentral voruntersuchte Flächen qualitative Ausschreibungskriterien wie einen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck im Produktlebenszyklus von Gewerken vorzusehen. Dadurch können Aspekte des Klimaschutzes bereits bei der Errichtung berücksichtigt werden. Zudem erhöhen regionale Aktivitäten zum Beispiel durch die Vermeidung von langen Lieferketten die Resilienz bei der Errichtung.
- k) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die mit dem Ausbau der Offshore-Windenergieerzeugung einhergehenden Auswirkungen auf die Meeresumwelt sowie die Fischerei zu minimieren beziehungsweise die Potentiale zur Ko-Nutzung der Meeresnaturräume so weit wie möglich auszuschöpfen. Dies gilt vor allem für die sozioökonomisch und ökologisch nachhaltige Ausübung der Fischerei. Mit Blick auf die ohnehin bereits bedrohliche wirtschaftliche Lage der Kutter- und Küstenfischerei sollten hier auch mögliche Ausgleichsmaßnahmen geprüft werden.

#### AIS 14. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die in den Ziffern 2 und 3 der vom Bundesrat gefassten EntschlieÙung „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ – BR-Drucksache 729/21 (Beschluss) – aufgeworfenen Probleme konnten mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht gelöst werden. Auch wenn die Bundesregierung in der offiziellen Antwort auf die oben genannte EntschlieÙung des Bundesrates die Auffassung vertritt, eine formell rechts-

kräftige Regelung der Zuständigkeit sei nicht erforderlich, so vertritt der Bundesrat weiterhin die Auffassung, dass diese Punkte einer klaren Regelung der Zuständigkeiten zugeführt werden müssen.

- b) Für die Erreichung der Ausbauziele wird es als erforderlich angesehen, dass Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Verantwortung für den Ausbau der notwendigen Infrastruktur übernehmen. Ein solcher gemeinschaftlich verantworteter Ausbau der Infrastruktur ist jedoch nur möglich, wenn auch die Zuständigkeitsverteilung für den Vollzug diverser Gesetze in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) final geklärt wird, damit jeder Akteur sich der übertragenen Verantwortung auch tatsächlich annehmen kann.

Selbst unter der – strittigen – Annahme, nach der sämtliche deutschen Gesetze in der AWZ vollständig anzuwenden seien und damit nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich von den Ländern zu vollziehen wären, bleibt offen, welches Land mit seinen Behörden jeweils örtlich für den Vollzug der Gesetze zuständig ist.

Die Annahme der Bundesregierung, die örtliche Zuständigkeit verschiedener Bundes- und Landesbehörden könne anhand der gelebten Verwaltungspraxis oder durch bilaterale Vereinbarungen der angrenzenden Länder erfolgen, trägt nicht, denn diese bilden keine rechtssichere Grundlage für Verwaltungshandeln in der AWZ.

Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit sind Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 1, 3, Artikel 28 Absatz 1 GG), denn von Grundrechtseingriffen betroffene natürliche und juristische Personen müssen immer in der Lage sein, ihre Rechte gegenüber der örtlich zuständigen Behörde geltend zu machen. Auch behördliche Maßnahmen, die in der AWZ ausgeübt werden, sind grundrechtsrelevant, wenn mit der Erzeugung von Windenergie Befasste zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen aufgefordert werden. Sofern Behörden keine Verwaltungsakte erlassen, sondern zum Beispiel lediglich Auskünfte erteilen, muss ebenfalls klar sein, dass die örtlich tatsächlich zuständige Behörde bestehende Ermessensspielräume nicht anderweitig ausnutzt. Auch aus diesem Grund ist es daher essenziell, die örtliche Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug in der AWZ zu regeln.

In verschiedenen Bereichen ist dies bereits geschehen. So wurde beispielsweise die Zuständigkeit der Finanzverwaltung in § 22a AO eigenständig geregelt. In der Begründung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ heißt es: „Um feststellen zu können, welche Landesregierung hinsichtlich des gemeindefreien Gebiets des Festlandsockels beziehungsweise der ausschließlichen Wirtschaftszone für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen zuständig ist, werden nach dem neuen Satz 3 die in § 22a AO normierten Grundsätze (Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeiten nach dem Äquidistanzprinzips) entsprechend angewandt.“

Eine solche Regelung hätte es den Argumenten der Bundesregierung folgend – im Jahr 2014 – eigentlich nicht geben dürfen, denn auch hier hätte die Kompetenzverteilung auf Grundlage der gelebten Verwaltungspraxis oder einer „Selbstföderalisierung“ der betroffenen Länder erfolgen können, da auch damals schon zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein bilaterales Abkommen bestanden hat, mit dem die Wahrnehmung von Zuständigkeiten übergangsweise geregelt wurde.

Der Verweise der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme – BR-Drucksache zu 729/21 (Beschluss) – zur oben genannten Entschließung des Bundesrates auf die Verwaltungspraxis des BSH verdeutlicht die fehlende gesetzliche Regelung. Dort wird auf „zuständige Länderarbeitsschutzbehörden“ verwiesen. Schleswig-Holstein hat diese Aufgabe in Vertretung für eine zukünftig zu bestimmende Behörde übernommen.

Mit der geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen. Die aktuell fehlenden gesetzlichen Regelungen zum Vollzug von Schutzvorschriften sind geeignet, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort Tätigen zu gefährden.

Bis zum Baubeginn der neuen Windparks sind deshalb verbindliche Gesetzesgrundlagen, geregelte Zuständigkeiten und die Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen notwendig, die der föderalen Struktur der Bundesrepublik angemessen Rechnung tragen. Außerdem muss eine Lösung für eine gerechte Verteilung der Kosten gefunden werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewinne aus der Windenergie primär zur Folge haben, dass die Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich angepasst werden, während der Verwaltungsmehraufwand, welcher mit dem Vollzug von Gesetzen in der AWZ verbunden ist, vollständig bei den betroffenen Ländern verbliebe. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die an Nord- und Ostsee grenzenden Länder Strom aus Windenergie nutzen, sondern dieser Strom für die Unabhängigkeit ganz Deutschlands von fossilen Brennstoffen eine tragende Rolle spielt. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung eines Bereiches, welcher mit rund 32 000 Quadratkilometer halb so viel Fläche hat wie die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen zusammen, kann monetär nicht alleine von den angrenzenden Ländern geschultert werden.

Die Föderalisierung der AWZ bei Ausgleich der für den Vollzug entstehenden Mehrkosten stellt nicht die einzige gangbare Lösung für die Klärung der Kompetenzfragen in der AWZ dar. Weiterhin wäre es auch denkbar, Rechtsangelegenheiten der AWZ der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuschreiben und diesem die Kosten vollständig aufzuerlegen.

## B

### 15. Der **Finanzausschuss**,

der **Rechtsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.